

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00236 vom 7. November 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2007.00236

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00236 du 7 novembre 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00236 del 7 novembre 2007

Regeste

Baubewilligung | Baubewilligung für Mobilfunk-Antennenanlage Stellt sich im Laufe des Bewilligungsverfahrens heraus, dass eine bestehende Antenne, die sich im Anlageperimeter der beantragten Antenne befindet, geändert oder durch andere Antennentypen ersetzt wurde, so ist nicht etwa von der Betreiberin, welche um den Neubau bzw. die Erweiterung nachgesucht hat, sondern von der Betreiberin der bestehenden Antenne ein aktualisiertes Standortdatenblatt zu verlangen. Für die Beurteilung des Neubaus bzw. der Erweiterung ist auf die ursprünglich bewilligten Antennentypen und Einstellungen der bestehenden Antenne abzustellen (E. 4.3). Dass die Anlagegrenzwerte nicht unter Berücksichtigung aller Sendequellen eingehalten werden müssen, verstösst nicht gegen Art. 8 USG (E. 8.3). Das Bundesgericht hat mehrfach entschieden, dass das vom BAFU empfohlene Qualitätssicherungssystem den Anforderungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung an eine wirksame Kontrolle der Emissionsbegrenzungen genügt. Damit hat es nicht nur die technische Lösung an sich beurteilt, sondern auch dessen Übereinstimmung mit Art. 12 Abs. 1 NISV. Eine separate Festlegung des genauen Vorgehens bei der Kontrolle nach Art. 12 Abs. 1 NISV in einer Verordnung oder im Gesetz ist nicht notwendig (E. 10.2). Reduktion der vorinstanzlichen Spruchgebühr (E. 12). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 8

Die Beschwerdeführenden machen erneut geltend, der Anlagegrenzwert werde unter Mitberücksichtigung der Strahlung der geplanten Anlage der H AG an den OMEN Nrn. 4 bzw. 4A überschritten. Die Emissionen der beiden Anlagen seien gemeinsam zu berücksichtigen, obwohl keine der fraglichen Mobilfunkantennen-Anlagen im Anlageperimeter der anderen liege. Zur Begründung bringen sie vor, die Anlagegrenzwerte der NISV seien nicht anlagebezogen, sondern objektbezogen anzuwenden.

E. 8.1

Nach der Legaldefinition in Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 USG sind Strahlen Einwirkungen, die beim Austritt aus Anlagen als Emissionen und am Ort ihres Einwirkens als Immissionen bezeichnet werden. Einwirkungen sollen nach Art. 8 USG sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden. Die NISV unterscheidet zwischen Immissionsgrenzwerten einerseits und Anlagegrenzwerten andererseits. Die Immissionsgrenzwerte werden für die Beurteilung der schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Verordnung festgelegt (Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 3 USG). Sie müssen gemäss Art. 13 Abs. 1 NISV überall eingehalten werden, wo sich Menschen aufhalten können. Dabei ist die gesamte Strahlung, die durch alle am

betreffenden Ort einwirkenden Strahlungsquellen gemeinsam verursacht wird, zu berücksichtigen (Art. 5 Abs. 1 NISV). Dagegen gelten die Anlagegrenzwerte nur für die von einer einzelnen Anlage erzeugte Strahlung (Art. 3 Abs. 6 NISV) und müssen nur an Orten mit empfindlicher Nutzung eingehalten werden (Ziff. 65 Anhang 1 zur NISV). Als Anlage geltend dabei alle Sendeantennen, die auf demselben Mast angebracht sind oder die in einem engen räumlichen Zusammenhang, namentlich auf dem Dach des gleichen Gebäudes, stehen (Ziff. 62 Abs. 1 Anhang 1 zur NISV). Die Anlagegrenzwerte dienen gemäss Art. 4 NISV der vorsorglichen Emissionsbegrenzung und sollen, unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung, die Emissionen auf das technisch und betrieblich mögliche und wirtschaftlich tragbare Mass reduzieren (vgl. Art. 11 Abs. 2 USG). Deshalb sind die Anlagegrenzwerte wesentlich tiefer als die Immissionsgrenzwerte. Durch die strenge Begrenzung der Emissionen der einzelnen Anlage kann zudem sichergestellt werden, dass auch bei einer Kumulation der Strahlungen von mehreren Anlagen der Immissionsgrenzwert nicht überschritten wird (BUWAL, Erläuternder Bericht zur NISV vom 23. Dezember 1999, S. 7 Ziff. 33).

E. 8.2

Das Bundesgericht hat sich in einem Entscheid vom 8. April 2002 mit der Frage, wann ein enger räumlicher Zusammenhang im Sinne von Ziff. 62 Abs. 1 Anhang 1 zur NISV bestehe und damit von einer Anlage auszugehen sei, auseinander gesetzt. Das BUWAL vertrat die Auffassung, Sinn und Zweck der Regelung in Ziff. 62 Abs. 1 Anhang 1 zur NISV sei es, sicherzustellen, dass die Anlagegrenzwerte an Orten mit empfindlicher Nutzung auch dann eingehalten werden, wenn die Strahlung von mehreren Sendeantennen in den gleichen Raum emittiert werde. Ein enger räumlicher Zusammenhang nach Ziff. 62 Abs. 1 Anhang 1 zur NISV liege somit dann vor, wenn beim gleichzeitigen Betrieb mehrerer Antennen Strahlung so in den gleichen Raum emittiert werde, dass als Folge der Überlagerung in diesem Raum der Anlagegrenzwert überschritten werde. Massgebendes Kriterium sei somit die räumliche Überlagerung der Strahlung, die von den jeweiligen Sendeleistungen und Senderichtungen der beteiligten Antennen abhängt (BGr, 8. April 2002, 1A.10/2001, E. 3.2.1, www.bger.ch). Demgegenüber hielt das Bundesgericht in seinem Entscheid fest, gegen die vom BUWAL vorgebrachte Zwecksetzung spreche Art. 3 Ziff. 6 NISV. Denn hätte der Verordnungsgeber tatsächlich alle den Anlagegrenzwert übersteigenden Einwirkungen an Orten mit empfindlicher Nutzung verhindern wollen, hätte er die Geltung des Anlagegrenzwerts für alle Sendeanlagen anordnen müssen. Stattdessen habe er die Geltung des Anlagegrenzwerts nur für die von einer Anlage allein erzeugte Strahlung angeordnet und damit in Kauf genommen, dass es an einzelnen Orten, wo sich die Strahlung mehrerer Anlagen überlagert, zu einer den Anlagegrenzwert übersteigenden Strahlung kommen könne (BGr, 8. April 2002, 1A.10/2001, E. 3.4.3, www.bger.ch). Mit der von den Beschwerdeführenden aufgeworfene Frage, ob Art. 3 Ziff. 6 NISV damit gegen Art. 8 USG verstosse, hat sich das Bundesgericht – soweit ersichtlich – noch nicht explizit auseinander gesetzt.

E. 8.3

Das USG sieht in Art. 8 nicht nur die gesamthafte Beurteilung von Einwirkungen vor, sondern verlangt zudem, dass die Einwirkungen auch einzeln geprüft werden. Die gesamthafte Beurteilung der Einwirkungen an einem bestimmten Ort wird durch die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte bereits gewährleistet. Die Anlagegrenzwerte als vorsorgliche Emissionsbegrenzungen stellen sicher, dass die Einwirkungen auch einzeln

betrachtet werden, wobei hier die Strahlen der gesamten Anlage, die auch mehrere Antennen umfassen kann, berücksichtigt werden. Daneben wurde bei der Festlegung der Anlagegrenzwerte im Sinne einer gesamthaften Beurteilung zusätzlich darauf geachtet, dass diese genügend tief angesetzt sind, damit die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Dass die Anlagegrenzwerte nicht unter Berücksichtigung aller Sendequellen eingehalten werden müssen, steht demnach durchaus im Einklang mit der Regelung in Art. 8 USG.

E. 9

Die Beschwerdeführenden machen sodann geltend, die in der NISV festgelegten Immissions- und Anlagegrenzwerte seien verfassungs- und gesetzeswidrig. Die Vorinstanz hat diese Einwände bereits mit ausführlicher und zutreffender Begründung entkräftet (vorinstanzlicher Entscheid, E. 11 und 12). Die entsprechenden Vorbringen wurden vom Bundesgericht in zahlreichen Verfahren überprüft. Es hat die Grenzwerte der NISV dabei stets als gesetzes- und verfassungskonform beurteilt (vgl. aus jüngster Zeit BGr, 10. Januar 2007, 1A.129/2006, E. 6; 4. Dezember 2006, 1A.142/2006, E. 6; 10. Oktober 2006, 1A.54/2006, E. 6.5; 2. Oktober 2006, 1A.60/2006, E. 2; jeweils mit weiteren Hinweisen und unter www.bger.ch). Die von den Beschwerdeführenden angeführten abweichenden Stellungnahmen einzelner Fachleute vermögen diese Rechtsprechung nicht in Frage zu stellen. Das Bundesgericht hat bereits wiederholt festgehalten, dass es in erster Linie die Aufgabe der Fachinstanzen des Bundes ist, die wissenschaftliche Entwicklung zu verfolgen und allfällige Konsequenzen für die Rechtsetzung vorzuschlagen. Das BAFU hat inzwischen einen Bericht veröffentlicht, in welchem es fast 150 wissenschaftliche Publikationen zur Hochfrequenzexposition von Menschen, die seit Ende 2002 bis September 2006 publiziert wurden, bewertet (BAFU, Hochfrequente Strahlung und Gesundheit, Bewertung von wissenschaftlichen Studien im Niedrigdosisbereich, 2. A., Bern 2007, abrufbar unter <http://www.bafu.admin.ch/elektrosmog/01119/04791>). Dabei hat es auch die Ergebnisse von international koordinierten Forschungsprogrammen beurteilt, bei denen nicht Menschen, sondern einzelne Zellen oder Tiere exponiert wurden. Der Bericht kommt zum Ergebnis, dass nach dem derzeitigen Stand der Kenntnisse keine neuen gesicherten gesundheitlichen Effekte im Dosisbereich unterhalb der Immissionsgrenzwerte der NISV vorliegen. Im Zusammenhang mit der Exposition des Menschen durch Mobiltelefone seien einige Effekte als wahrscheinlich zu betrachten. Es handle sich dabei in erster Linie um Effekte, deren Gesundheitsrelevanz unklar sei. Für stationäre Sendeanlagen könne davon ausgegangen werden, dass die bei der Exposition durch Mobiltelefone als wahrscheinlich eingestuft Effekte unterhalb der schweizerischen Anlagegrenzwerte bei den stationären Sendeanlagen nicht zu erwarten seien. Aus wissenschaftlicher Sicht bestehe derzeit keine Grundlage für eine Anpassung der Immissionsgrenzwerte der NISV. Gleichzeitig wird jedoch betont, dass die wissenschaftliche Datenlage für die Beurteilung der Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung durch hochfrequente Strahlung immer noch sehr lückenhaft sei und deshalb eine Verstärkung der Forschung erforderlich sei. Anfang dieses Jahres wurde ein neues Nationales Forschungsprogramm zum Thema "Nichtionisierende Strahlung, Umwelt und Gesundheit" gestartet. In elf verschiedenen Forschungsprojekten soll die Wirkung von nichtionisierender Strahlung auf Umwelt und Gesundheit wissenschaftlich untersucht werden. Das Ende der Forschungsarbeiten ist für Dezember 2009 vorgesehen, der Schlussbericht soll im Jahr 2010 vorliegen (vgl. hierzu Nichtionisierende Strahlung - Umwelt und Gesundheit, Nationales Forschungsprogramm NFP 57, www.nfp57.ch). Es besteht demnach auch zum heutigen Zeitpunkt kein Anlass, von den geltenden Immissions- und Anlagegrenzwerten der NISV abzuweichen.

E. 10.1

Die Beschwerdeführenden bringen verschiedene Einwände im Zusammenhang mit dem vom BAFU in einem Rundschreiben vom 16. Januar 2006 vorgeschlagenen Qualitätssicherungssystem vor, mit dem die mittels Fernsteuerung einstellbaren Parameter, welche die effektiv eingestellte Strahlungsleistung beeinflussen, überprüft werden sollen. Sie machen geltend, beim Rundschreiben des BAFU handle es sich weder um ein Gesetz noch um eine Verordnung. Sein Inhalt sei somit unverbindlich und die darin enthaltenen Regelungen seien rechtlich nicht durchsetzbar. Was geschehen solle, wenn das Qualitätssicherungssystem die ihm zugedachte Kontrollfunktion nicht erfülle, sei offen. Das Bundesgericht habe sich bisher lediglich zur technischen Lösung, nicht aber zu den rechtlichen Grundlagen geäussert. Solange auf dem Weg der Gesetzgebung keine entsprechenden Anordnungen getroffen worden seien, könne die Einhaltung der bewilligten Sendeleistungen und Senderichtungen einzig mit technischen Massnahmen an der Hardware rechtsgenügend sichergestellt werden.

E. 10.2

Das Rundschreiben des BAFU ist, wie die Beschwerdeführenden zu Recht bemerken, kein rechtsverbindlicher Erlass; die massgeblichen Vorschriften finden sich im USG und in der NISV. Das BAFU ist zwar dazu prädestiniert, die Anforderungen, die sich aus Gesetz und Verordnung ergeben, in fachlicher Hinsicht zu interpretieren und den mit der Rechtsanwendung und Rechtsprechung betrauten Instanzen Empfehlungen zu geben (vgl. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 NISV). Letztlich ist es aber Sache dieser Behörden, über die Anwendung der geltenden Rechtsnormen zu entscheiden (VGr, 20. Juni 2007, VB.2006.00448, E. 6.2, www.vgrzh.ch). Die kantonalen Vollzugsbehörden überwachen gemäss Art. 12 Abs. 1 NISV die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen. Das Bundesgericht hat mehrfach entschieden, dass das vom BAFU empfohlene Qualitätssicherungssystem eine zulässige Alternative zur Kontrolle durch bauliche Vorkehrungen darstellt und grundsätzlich den Anforderungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung an eine wirksame Kontrolle der Emissionsbegrenzungen genügt (BGr, 6. September 2007, 1A.6/2007, E. 5; 25. Juni 2007, 1A.4/2007, E. 3.1; beide mit weiteren Hinweisen und unter www.bger.ch). Damit hat es nicht nur die technische Lösung an sich beurteilt, sondern auch dessen Übereinstimmung mit Art. 12 Abs. 1 NISV. Eine separate Festlegung des genauen Vorgehens bei der Kontrolle nach Art. 12 Abs. 1 NISV in einer Verordnung oder im Gesetz ist nicht notwendig. Auch zu der von den Beschwerdeführenden aufgeworfenen Frage, was geschehen solle, wenn das Qualitätssicherungssystem seine Kontrollfunktion nicht erfüllen solle, hat sich das Bundesgericht bereits geäussert. Das BAFU und die kantonalen Vollzugsbehörden müssen prüfen, ob die Qualitätssicherungssysteme der Mobilfunkbetreiber die ihnen zugedachte Kontrollfunktion effektiv erfüllen. Sollte sich das Kontrollsystem, auch nach allfälligen Verbesserungen und Ergänzungen, als ungenügend erweisen, müsste gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wieder auf die Kontrolle durch bauliche Vorkehrungen zurückgekommen werden (BGr, 25. Juni 2007, 1A.4/2007, E. 3.2; 6. September 2006, 1A.57/2006, E. 5.2; beide unter www.bger.ch). Die generellen Einwände der Beschwerdeführenden gegen das Qualitätssicherungssystem erweisen sich demnach als unbegründet.

E. 11

Mit einer nachträglichen Eingabe vom 22. Dezember 2006 machten die Beschwerdeführenden im Rekursverfahren geltend, dass es dem Baugrundstück infolge der vom Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedeten Initiative an der planungsrechtlichen Baureife im Sinn von § 234 PBG fehle. Die Vorinstanz lehnte es ab, die Initiative im Rechtsmittelverfahren zu berücksichtigen, da sie keine nutzungsplanerischen Realisierungschancen habe.

E. 11.1

Nach § 234 PBG ist ein Grundstück baureif, wenn es erschlossen ist und wenn durch die bauliche Massnahme keine noch fehlende oder durch den Gemeinderat beantragte planungsrechtliche Festlegung nachteilig beeinflusst wird. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts muss eine beantragte Planänderung hinreichend konkretisiert sein und ernsthafte Realisierungschancen haben, um im Sinn von § 234 PBG berücksichtigt zu werden (RB 1982 Nr. 36 = BEZ 1982 Nr. 19; RB 1993 Nr. 40; VGr, 22. März 2006, VB.2005.00562, E. 2.2, www.vgrzh.ch).

E. 11.2

Mit der vom Gemeinderat verabschiedeten und zwischenzeitlich von der Gemeindeversammlung angenommenen Initiative wird beantragt, Art. 28 der kommunalen Bauordnung mit einem neuen Absatz 4 des folgenden Inhalts zu ergänzen: "In den Wohn- und Industriezonen sind Aussenantennen jeglicher Art verboten, sofern sie nicht dem Empfang oder den öffentlichen Diensten wie Sanität, Polizei und Feuerwehr oder dem betriebsnotwendigen Funk der in den betreffenden Zonen domizilierten Betriebe (Betriebsfunk) dienen." Die Aussichten auf eine Realisierung der geplanten Rechtsänderung sind in verschiedener Hinsicht fraglich. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird der Schutz der Bevölkerung von Immissionen dieser Art durch das Bundesrecht wahrgenommen; insbesondere ist auch die vorsorgliche Begrenzung der Emissionen gemäss Art. 11 Abs. 2 USG in der NISV abschliessend geregelt (BGr, 17. August 2007, 1P.68/2007, E. 4.3.4 [zur Publikation vorgesehen]; 10. Januar 2007, 1A.129/2006, E. 5.2, beide unter www.bger.ch; BGE 126 II 399 E. 3c S. 403). Den Kantonen und Gemeinden verbleibt damit auf diesem Gebiet keine Gesetzgebungskompetenz. Zulässig sind noch Festlegungen, welche den Bau von Antennen aus ästhetischen oder raumplanerischen Gründen beschränken. Allerdings müssen auch diese Vorschriften verhältnismässig sein und dürfen die bundesrechtlichen Schranken, die sich insbesondere aus dem Fernmelderecht ergeben, nicht missachten (BGr, 3. September 2007, 1C_94/2007, E. 4.2; 17. August 2007, 1P.68/2007, E. 4.3.4 [zur Publikation vorgesehen]; 10. Januar 2007, 1A.129/2006, E. 5.3, alle unter www.bger.ch; BGr, 27. Oktober 2005, 1A.280/2004, ZBl 107/2006 S. 207; VGr, 15. Juni 2005, VB.2005.00094, E. 3.2, www.vgrzh.ch). Gemäss den Erläuterungen des Gemeinderates zu seinem Beschluss vom 28. November 2006 stehen vorliegend nicht planerische oder ästhetische Motive, sondern die Verhinderung einer zusätzlichen Strahlenbelastung im Vordergrund, was nach dem Gesagten nicht zulässig ist. Der Gemeinderat weist denn auch selber darauf hin, dass der Regierungsrat ein früher von der Gemeinde erlassenes "Moratorium" für die Bewilligung von Antennenanlagen aufgehoben hat, und er rechnet damit, dass der Kanton der neu vorgeschlagenen Änderung die Zustimmung ebenfalls verweigern werde. Fraglich erscheint ferner auch, ob die Festlegung einer derartigen Beschränkung auf Wohn- und Industriezonen, unter Ausschluss aller übrigen Zonen, einer sachgerechten, unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung haltbaren Abgrenzung entspricht. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern Gewerbe-, Zentrums-

und Kernzonen sowie Zonen für öffentliche Bauten weniger empfindlich sein sollten. Insbesondere Kernzonen sind für den Bau von Antennenanlagen aus Gründen des Ortsbildschutzes eher weniger geeignet. Der von den Beschwerdeführenden vorgebrachte Einwand, die Initiative erfasse nur Aussenantennen, womit Innenantennen nach wie vor zulässig blieben, vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern. Auf die Einholung der von den Beschwerdeführenden in diesem Zusammenhang beantragten Expertise ist zu verzichten. Insgesamt erscheint es damit schon wegen der fehlenden Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht als unwahrscheinlich, dass die mit der Initiative beantragte Änderung der Nutzungsplanung je in Kraft treten wird. Die Vorinstanz hat es demzufolge zu Recht abgelehnt, die Initiative im Rekursentscheid zu berücksichtigen.

E. 11.3

So lange die Bestrebungen zur Revision der Zonenplanung nicht ihren Abschluss in der rechtskräftigen Änderung der Bau- und Zonenordnung gefunden haben, stellen die darauf ausgerichteten Bemühungen – hier insbesondere der Beschluss des Gemeinderates vom 28. November 2006 betreffend die Zustimmung zur Initiative und deren zwischenzeitliche Annahme durch die Gemeindeversammlung – keine Änderung der Rechtslage, sondern lediglich eine Änderung der für die Anwendung von § 234 PBG massgeblichen Sachumstände dar. Eine derart geänderte Sachlage wird im Beschwerdeverfahren in der Regel nur berücksichtigt, sofern wichtige prozessökonomische Gründe dafür sprechen, der Streitgegenstand nicht verändert wird und keine neuen Ermessensfragen aufgeworfen werden (vorn, E. 6.1). Bei der Anwendung von § 234 PBG macht das Gericht die Berücksichtigung der durch laufende Planungsverfahren geänderten Sachlage in ständiger Rechtsprechung von einer Interessenabwägung im Einzelfall abhängig. Es berücksichtigt dabei im Prinzip die geänderte Sachlage, das heisst den Stand der Planung im Zeitpunkt seines Entscheids, prüft jedoch im Rahmen der Interessenabwägung, ob dem Schutz der neuen Planung oder dem Vertrauen des Baugesuchstellers in die Beständigkeit der noch geltenden planungsrechtlichen Grundlagen der Vorzug gebührt (RB 2000 Nr. 97 = BEZ 2000 Nr. 38; RB 1985 Nr. 116; BEZ 1985 Nr. 20; VGr, 22. März 2006, VB.2005.00562, E. 2.2., www.vgrzh.ch). Schon die geringen Realisierungschancen der vorgesehenen Planänderung sprechen klarerweise gegen deren Berücksichtigung im Beschwerdeverfahren. Zudem ist zu beachten, dass die Bauherrschaft ihr Baugesuch vor dem Zeitpunkt eingereicht hat, in welchem mit der vom 21. November 2006 datierten Initiative die heute vorgeschlagenen Änderungen der Bau- und Zonenordnung angestossen wurden. Es macht den Anschein, dass der Vorstoss, zu dessen Initianten auch einer der am vorliegenden Verfahren beteiligten Beschwerdeführenden sowie deren Rechtsvertreter gehört, eigens unternommen wurde, um der von der Baubehörde bereits erteilten Baubewilligung nachträglich die Grundlage zu entziehen. Ein solches Vorgehen wird durch § 234 PBG nicht geschützt (RB 1985 Nr. 106 = ZBl 87/1986, S. 140 f. = BEZ 1986 Nr. 1). Die Initiative führt daher auch im Beschwerdeverfahren nicht zur beantragten Bauverweigerung.

E. 12

Die Beschwerdeführenden beanstanden schliesslich die Höhe der vorinstanzlichen Spruchgebühr sowie die Kosten- und Entschädigungsregelung. Die Vorinstanz habe sich mit Fragen befasst, welche sich im vorliegenden Fall gar nicht gestellt hätten und von den Beschwerdeführenden nicht aufgeworfen worden seien. Die umfangreichen Standortdatenblattberechnungen seien im Wesentlichen von der privaten

Beschwerdegegnerin verursacht worden. Auch aus Billigkeitsgründen hätten den Beschwerdeführenden die Verfahrenskosten höchstens zur Hälfte auferlegt werden dürfen. Die Vorinstanz hat zur Bemessung der Spruchgebühr erwogen, es seien der Zeitaufwand der Rekursinstanz, der hier u.a. aufgrund der umfangreichen Standortdatenblattberechnungen überdurchschnittlich gross gewesen sei, sowie die finanzielle und rechtliche Tragweite des Falles zu berücksichtigen. Bei der Verteilung der Verfahrenskosten sei zu beachten, dass die Rekurrierenden (die heutigen Beschwerdeführenden) im Ergebnis wohl unterlägen, ein Teil des Verfahrensaufwands jedoch durch den den zuständigen Behörden nicht gemeldeten Antennenaustausch verursacht worden sei. Die private Rekursgegnerin hätte von dieser Mutation bei sachgemässer Abklärung der baugesuchsrelevanten Umstände von Anfang an Kenntnis haben müssen, weshalb sie diesen Kostenteil zu verantworten habe. Es rechtfertigt sich daher, die Verfahrenskosten zu sechs Siebteln den Rekurrierenden und zu einem Siebtel der privaten Rekursgegnerin aufzuerlegen.

E. 12.1

Gemäss § 13 VRG können die Verwaltungsbehörden für ihre Amtshandlungen Gebühren und Kosten auferlegen (Abs. 1); mehrere am Verfahren Beteiligte tragen die Kosten in der Regel entsprechend ihrem Unterliegen (Abs. 2). Laut § 34 der Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang der Baurekurskommissionen vom 20. Juli 1977 (OV BRK) gehören zu den Verfahrenskosten die Spruchgebühr sowie die Schreibgebühren, Barauslagen und Zustellungskosten. Laut § 35 OV BRK beträgt die Spruchgebühr je nach dem Zeitaufwand und der finanziellen und rechtlichen Tragweite, die dem Entscheid im Einzelfall zukommt, Fr. 100.- bis Fr. 12'000.- (Abs. 1). Bei der Gebührenbemessung verfügen die Behörden über einen weiten Ermessensspielraum (Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 8 und N. 37). Die im angefochtenen Entscheid festgelegte Spruchgebühr von Fr. 6'000.- ist sehr hoch. Das Verwaltungsgericht hat in einem Entscheid, der den Neubau einer Mobilfunkanlage betraf, eine Spruchgebühr von Fr. 6'000.- in Anbetracht des Aufwandes sowie der Tatsache, dass der Entscheid zwei Rekursverfahren betraf, von denen eines zahlreiche Beteiligte aufwies, als noch innerhalb des der Vorinstanz zustehenden Ermessens beurteilt (VGr, 14. März 2007, VB.2006.00114, E. 9, www.vgrzh.ch). In einem anderen Entscheid wurde eine Spruchgebühr von Fr. 3'500.- in Anbetracht der wirtschaftlichen Bedeutung einer neuen Mobilfunkanlage und dem höheren administrativen Aufwand, der bei einer Eingabe mit 82 Rekurrierenden entstand, als nicht rechtsverletzend eingestuft (VGr, 9. März 2005, VB.2004.00480, E. 4.1, www.vgrzh.ch). Eine Spruchgebühr in der Höhe von Fr. 6'000.- erscheint daher alleine gestützt auf den mit den Standortblattberechnungen entstandenen Aufwand und die finanzielle Tragweite nicht gerechtfertigt. Der Entscheid betraf lediglich ein Rekursverfahren, das nur wenige Beteiligte aufwies. Wie die Beschwerdeführenden zudem zu Recht beanstanden, hat die Vorinstanz in ihrem Entscheid teilweise Einwände geprüft, welche die Beschwerdeführenden im Rekursverfahren gar nicht vorgebracht hatten. Die von der Vorinstanz festgelegte Spruchgebühr ist daher auf Fr. 4'000.- zu reduzieren.

E. 12.2

Mehrere am Verfahren Beteiligte tragen die Verfahrenskosten in der Regel entsprechend ihrem Unterliegen. Nach dem Verursacherprinzip können selbst einem vollständig obsiegenden Rechtsmittelkläger Verfahrenskosten auferlegt werden (§

E. 13

Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegen die Beschwerdeführenden vor dem Verwaltungsgericht weitgehend. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind ihnen daher zu drei Vierteln und der Beschwerdegegnerin 1 zu einem Viertel zu auferlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 VRG). Ferner sind die Beschwerdeführenden zur Zahlung einer angemessenen, entsprechend ihrem teilweisen Obsiegen reduzierten Parteienschädigung an die Beschwerdegegnerin 1 zu verpflichten. Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.